ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER. DES BEBAUUNGSPLANS
- AUFZUHEBENDE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER. DES BEBAUUNGSPLANS „HEMSBACHER HERRNWIESEN"
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTEHEND
- " WEGFALLEND
- FESTZUSTELLENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SO — SONDERGEBIET (REIT - U. TURNIERANLAGE)

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

0.2 — GRUNDFLÄCHENZAHL

0.4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

b — BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE IM SINNE DER OFFENEN BAUWEISE, JEDOCH OHNE LÄNGENBESCHR. (§22 ABS.4 BAU NVO)

- FESTZUSTELLENDE BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE "
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GEBÄUDE VORHANDEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL.
- NICHT " GRUNDSTÜCKSFL.
- SPORTANLAGE (RASENSPIELFELD, ALLWETTERSPIELPATZ, LAUF, KUGEL U. HOCHSPRUNGANLAGE)
- KUNSTEISBAHN
- AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHEN (LÄRMSCHUTZWALL)
- K — ELEKTR. KABEL ÜBER 10 KV
- A — HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER
- GEPL. VERDOLUNG DES GRABEN 9 (HEMSBACH)
- 100.00 GELÄNDEH.
- 100.00 HÖHEN DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BACHLAUF WEGFALLEND
- BACHLAUF GEPLANT (OFFENES GERINNE)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCH.
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE

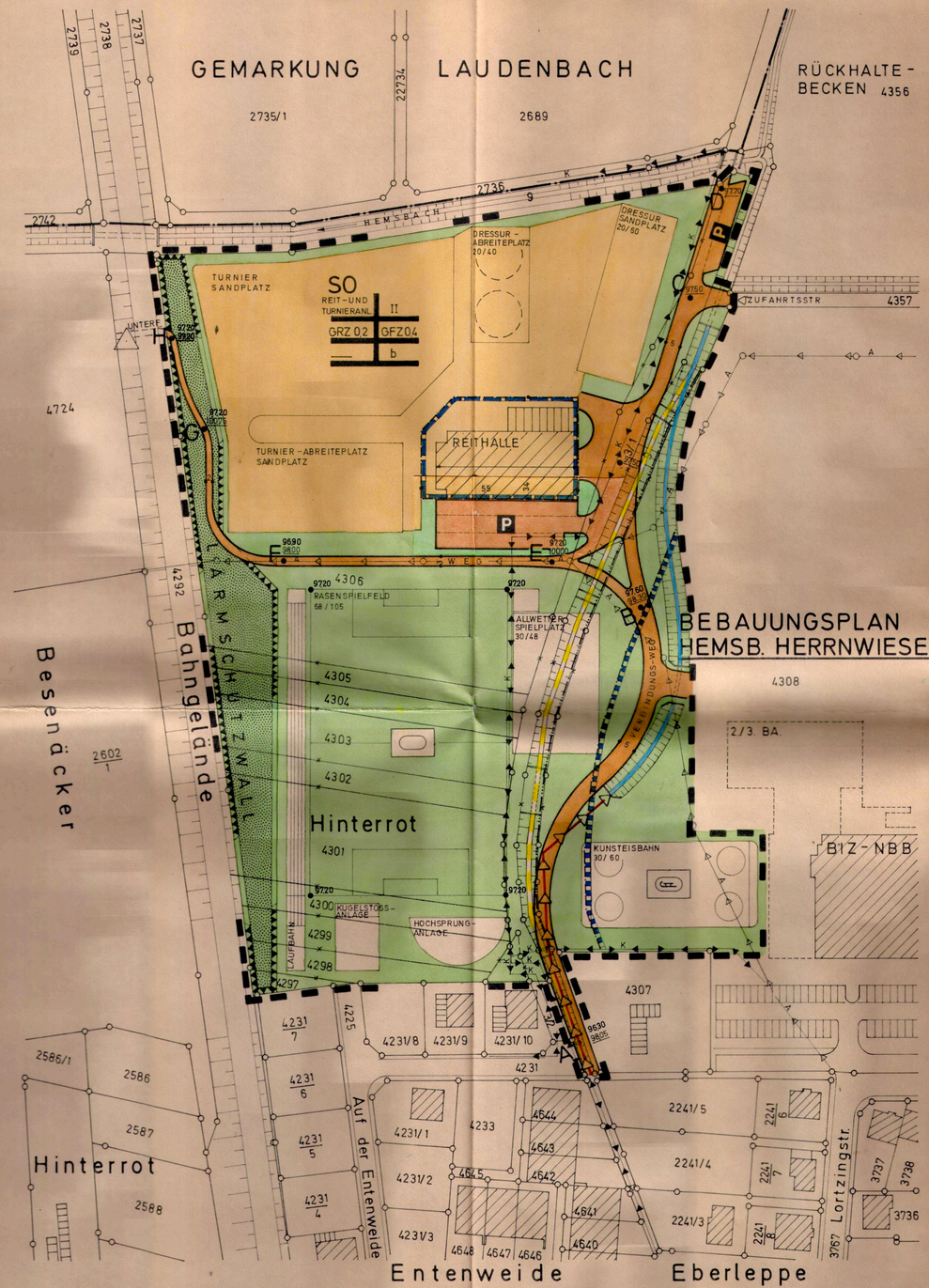

GEMEINDE HEMSBACH

BEBAUUNGSPLAN

HINTERROT (SPORTANLAGEN)

M 1 : 1000

GEFERTIGT, GEMEINDE HEMSBACH, ORTSBAUAMT

HEMSBACH, DEN 25. OKTOBER 1974

ORTSBAUAMT Gez. Rößling

VERFAHRENSVERMERKE:

ALS ENTWURF VOM GEMEINDERAT ANGENOMMEN AM 11. APRIL 1975

I. Beigeordneter:

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 5. MAI 1975 BIS 6. JUNI 1975

I. Beigeordneter:

ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 27. JUNI 1975

I. Beigeordneter:

GENEHMIGUNGSVERMERK:

VERMERK:
DIE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPL. NACHGEWIESENEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE SIND AUS DER NOCH NICHT RECHTSGÜLTIGEN FLURBEREINIGUNG HERVORGEGANGEN.

FLURBEREINIGUNGSAMT HEIDELBERG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 22.3. 1976 BIS 2.4. 1976 AUF DER GEMEINDEVERW. GEM § 12 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERF. AM 15.3.1976
DER PLAN IST SEIT 15.3. 1976 RECHTSVERBINDLICH.

DER BÜRGERMEISTER